



22.10.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(91/2013)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des tschechischen Senats zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013)0534 – 2013/0255(APP))

Nach Artikel 6 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des tschechischen Senats zu dem genannten Vorschlag.

**DER SENAT
DES PARLAMENTS DER TSCHESSCHICHEN REPUBLIK**

9. Legislaturperiode

ENTSCHLIESSUNG DES SENATS

345. ENTSCHLIESSUNG

abgegeben in der 14. Sitzung am 9. Oktober 2013

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der
Europäischen Staatsanwaltschaft
(Senatsdrucksache N 082/09)**

Der Senat

I.

1. ist zu der Schlussfolgerung gekommen,

dass der Entwurf der Verordnung nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar ist, da die Kommission weder die Notwendigkeit eines Tätigwerdens auf Ebene der EU in der Form der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft noch den tatsächlichen Mehrwert ihrer Errichtung, insbesondere im Hinblick auf die Probleme, die mit ihrer Errichtung und Tätigkeit verbunden wären, dargelegt hat;

2. nimmt

gemäß Artikel 6 des den Verträgen beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine **begründete Stellungnahme** über die Unvereinbarkeit des Entwurfs der Verordnung mit dem Subsidiaritätsprinzip an, die sich auf die in den Punkten II.1 bis II.5 dieser Entschliessung dargelegten Gründe stützt;

II.

1. ist nicht einverstanden mit

der Behauptung der Kommission, dass die Verfolgung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union in den Mitgliedstaaten unzureichend und fragmentarisch sei, was als Argument zur Unterstützung der Errichtung des Amtes genutzt wird, da der Senat der Ansicht ist, dass diese Behauptung im Allgemeinen im Zusammenhang mit allen Bereichen der Kriminalität aufgestellt werden kann und die

Errichtung des Amtes nicht die Ursachen für die beschriebene Situation beseitigen kann:

- die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind hauptsächlich durch ihre unterschiedlichen Rechtsvorschriften und auch im Allgemeinen durch die Funktionsweise ihrer Rechts- und Verwaltungssysteme, einschließlich der wirtschaftlichen und administrativen Umstände, verursacht, was jedoch nicht durch die Verordnung beseitigt werden kann;
- die Effektivität der Verfolgung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union wird vor allem durch die allgemeinen Schwierigkeiten beim Aufdecken von unterschiedlichen Arten der Finanzkriminalität beeinflusst, die jedoch nicht spezifisch und ausschließlich mit der Behandlung von Finanzmitteln, die aus oder in den Haushalt der EU fließen, zusammenhängen;

2. bezweifelt

den tatsächlichen Mehrwert der Errichtung des Amtes, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Erwägungen:

- das Amt wird vollständig von bestehenden Informationsquellen abhängen und die Effektivität seiner Tätigkeit wird weiterhin von der effektiven Tätigkeit der mitgliedstaatlichen Behörden abhängen;
- obwohl mit der Verordnung angestrebt wird, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im größtmöglichen Umfang zu respektieren, wird ihre Anwendung Strafverfahren verkomplizieren und verzögern, etwa durch die Notwendigkeit, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung vorzulegen oder die Notwendigkeit, Übersetzungen für die Führung und die Entscheidungsfindung der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft anzufertigen;
- die rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf die Tätigkeit des Amtes können zu einer größeren Zahl der Verfahrensfehler führen, die die Bestrafung der Täter verhindern könnte;
- die erhöhte Effektivität der Strafverfolgung kann letztendlich aus der Absenkung der Verfahrensstandards (etwa die Pflicht zur Zulassung von Beweisen selbst wenn diese nicht im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem das verfahrensführende Gericht seinen Sitz hat, erhoben wurden) folgen;

3. räumt ein,

dass im Fall der Strafverfolgung in mehr als einem Mitgliedstaat die Zusammenarbeit der europäischen abgeordneten Staatsanwälte aus den betroffenen Mitgliedstaaten als Teil eines Amtes effektiver und schneller als die bestehenden Instrumente sein können, wobei die Kommission jedoch vorschlägt, eine Zuständigkeit des Amtes auch für Straftaten, die sich auf einen einzigen Mitgliedstaat beziehen zu schaffen, und keine Angaben dazu macht, wie häufig die Verfolgung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union in mehr als einem Mitgliedstaat tatsächlich ist;

4. ist der Auffassung, dass

die Stärkung und Vertiefung bestehender Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Strafrechtsbehörden der Mitgliedstaaten ein effektiveres Mittel des Schutzes der finanziellen Interessen der Union ist, da diese Mechanismen, von denen einige erst jüngst geschaffen wurden, effektiver genutzt werden können; dies kann unter anderem durch die Stärkung ihrer Verwaltungskapazitäten und die Verbesserung der Unterstützung der mitgliedstaatlichen Behörden in Bezug auf Information und Analyse erfolgen;

5. ist daher der Meinung,

dass der Entwurf der Verordnung zu früh vorgelegt wird, wobei der Senat diesbezüglich darauf aufmerksam macht, dass die letzte Reform von Eurojust noch nicht vollständig umgesetzt und bewertet worden ist und daher auch nicht die Schlussfolgerung, dass diese unzureichend ist, gezogen werden kann;

6. weist darauf hin,

dass die Verordnung das Niveau des durch die Verfassungsordnung der Tschechischen Republik und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Grundrechtsschutzes verletzen kann (was wiederum zu einer Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen kann), insbesondere im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter, das durch das weite Ermessen der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Wahl des zuständigen einzelstaatlichen Gerichts betroffen sein könnte, das Recht auf ein faires Verfahren, das durch die Entscheidungsfindung in der einzigen Instanz des Amtes betroffen sein könnte, das Fehlen von Rechtsbehelfsverfahren gegen die im dem Vorschlag detailliert geregelten Entscheidungen, sowie das Fehlen eines Verfahrens für die Entscheidung über Einwände der Befangenheit gegen die Europäischen Staatsanwaltschaft, mit der Ausnahme der richterlichen Überprüfung;

7. fordert daher

die Kommission auf, eine detailliertere Analyse der Auswirkungen der Verordnung auf das Verfassungsrecht einzelner Mitgliedstaaten durchzuführen und den Vorschlag entsprechend zu überarbeiten;

8. hält es für ratsam,

dass bei der Durchführung der detaillierten Analyse die mögliche Errichtung des Amtes und seine Form eingehend erörtert werden sollte und dabei die Anmerkungen der Mitgliedstaaten, die aus ihren Erfahrungen im Rechtsraum in Strafsachen stammen, mit größtem Respekt berücksichtigt werden sollten;

9. empfiehlt

zur Minimalisierung von Unsicherheiten in Bezug auf die Anwendbarkeit einzelstaatlicher Strafrechtsvorschriften die Frage der Verbindung von materiell

rechtlichen Vorschriften der Verordnung mit dem einzelstaatlichen Recht entweder in der Verordnung selbst zu regeln oder ausdrücklich den Mitgliedstaaten zu überlassen;

10. fordert,

dass das Amt gegenüber Drittstaaten nur über mitgliedstaatliche Behörden tätig wird;

11. weist darauf hin,

dass die Regelung des Schutzes der vom Amt verarbeiteten personenbezogenen Daten der laufenden Reform des Schutzes personenbezogener Daten auf Unionsebene entsprechen muss;

III.

1. fordert

die Regierung auf, den Senat darüber zu unterrichten, wie diese Stellungnahme berücksichtigt wurde und über die weitere Entwicklung der Verhandlungen;

2. ermächtigt

den Präsidenten des Senats diese begründete Stellungnahme den Präsidenten der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates zu übermitteln.